

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühlingen **Kleinmühlingen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2020

Nr. 08

25.11.2020

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

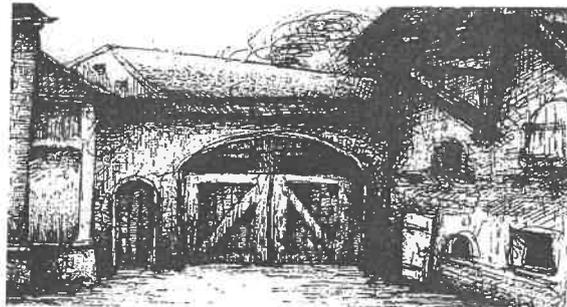
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöthter Str. 1**
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Öffnungszeiten der Gemeinde Bördeland
Seite 4-5	Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 19.11.2020
Seite 5	Sitzung des Haushaltsausschusses vom 19.11.2020
	Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlingen vom 09.11.2020
	Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf vom 09.11.2020
	Sitzung des Ortschaftsrates Zens vom 17.11.2020
Seite 5 –7	Festsetzung der Grundsteuer 2021 und Hundesteuer 2021
Seite 7 - 9	Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Friedrich Loose“
Seite 9	Information der Schiedsstelle
Seite 9	Mitteilung des AZV „Saalemündung“
Seite 10-11	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 12-13	Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
Seite 14	Bekanntmachung Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Bördeland



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

*Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.*

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummerteleson für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bördeland

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welseben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	jeden 1. Freitag im Monat von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bei Besuchen in der Verwaltung sind die Abstandsregeln einzuhalten und es ist ein Mundschutz zu tragen.

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3,
39221 Bördeland ist am

Montag, den 28.12.2020

bis

Mittwoch, den 30.12.2020

geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren
Bereitschaftsdienst unter der
Ruf-Nr. 0162/ 1005292

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 19.11.2020

Beschluss 01-07/2020 – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland die Aufstellung des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ist nach § 13 Abs. 2 Nr.3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zum Bebauungsplan vorgebracht werden können. Anregungen die den B-Plan nicht betreffen, werden in diesem Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt.

Der Entwurf des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland und die Begründung werden in der beigefügten Fassung (Stand September 2020) bestätigt und die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-07/2020 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. den § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 30/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 128/1 der Flur 6 Gemarkung Welsleben mit einer Größe von ca. 0,6 ha. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von ca. 7 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit den Antragstellern einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

Durch die Verwaltung soll geprüft werden, ob die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen kann.

Mit der Durchführung der Planung soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-07/2020 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-07/2020 – Grundstücksangelegenheit Biere Grundsatz (NÖ)

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 05-07/2020 – Berufung in das Beamtenverhältnis (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.08, 25.11.2020, S. 5

Beschluss 06-07/2020 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen Sanierung und Umbau der Grundschule „J. Gagarin“ im OT Welsleben (STARK III) Los 12 Schlosserarbeiten (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-07/2020 – Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf im OT Zens (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 19.11.2020

Beschluss I-07/2020 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Kinderbetreuungsfinanzierung „2017-2020“ Dachdeckerleistungen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss II-07/2020 – Beschluss zur Vergabe Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen am 09.11.2020

Beschluss I-04/2020 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 09.11.2020

Beschluss I-03/2020 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 17.11.2020

Beschluss I-03/2020 – Grundstücksangelegenheit Verpachtung von Weideland im OT Zens (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

-Grundsteuer A 308 v. H.

b) für Grundstücke

-Grundsteuer B 399 v. H.

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürger und Bürgerinnen sowie an Unternehmen verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze gem. § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bördeland bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €
- für den dritten Hund	80,00 €

Es werden keine gesonderten Bescheide an Bürgerinnen und Bürger verschickt.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2021, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.08, 25.11.2020, S. 7

BIC: NOLADE21SES IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Grund- und Hundesteuer

Es werden keine gesonderten Steuerbescheide an Bürger und Bürgerinnen verschickt.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Höhe und Fälligkeit der Steuer, wie im zuletzt ergangenen Bescheid.

Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Friedrich Loose“

Alle Kinder des Ortsteils **Eggersdorf**, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2015 – 30.06.2016), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2022/23) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Mittwoch, den 17. Februar 2021 von 10:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr

sowie

am Donnerstag, den 18. Februar 2021 von 10:00 – 12:00 Uhr

in der Grundschule Großmühligen (Sekretariat), Breiter Weg 3 erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297 20287).

Im Auftrag

Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt
Aushang: alle Kitas und Grundschulen

Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Friedrich Loose“

Alle Kinder des Ortsteils **Großmühligen**, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2015 – 30.06.2016), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2022/23) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.08, 25.11.2020, S. 8

am Mittwoch, den 24. Februar 2021 von 10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr

sowie

am Donnerstag, den 25. Februar 2021 von 10:00 – 12:00 Uhr

in der Grundschule Großmühlingen (Sekretariat), Breiter Weg 3 erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297 20287).

Im Auftrag

Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt
Aushang: alle Kitas und Grundschulen

Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Friedrich Loose“

Alle Kinder des Ortsteils **Kleinmühlingen**, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2015 – 30.06.2016), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2022/23) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Donnerstag, den 18. Februar 2021 von 14:00 – 16:00 Uhr

in der Grundschule Großmühlingen (Sekretariat), Breiter Weg 3 erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297 20287).

Im Auftrag

Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt
Aushang: alle Kitas und Grundschulen

Bekanntmachung Schulanmeldung 2022/23 Grundschule „Friedrich Loose“

Alle Kinder des Ortsteils **Zens**, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollenden (Geburt vom 01.07.2015 – 30.06.2016), werden entsprechend § 37 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) mit Beginn des folgenden Jahres (Schuljahr 2022/23) schulpflichtig.

Die Anmeldung dieser Kinder kann

am Donnerstag, den 25. Februar 2021 von 14:00 – 16:00 Uhr

in der Grundschule Großmühlingen (Sekretariat), Breiter Weg 3 erfolgen.

Hierbei ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

Falls der Termin der Anmeldung nicht wahrgenommen werden kann, bitten wir um telefonische Rücksprache (Tel. 039297 20287).

Im Auftrag

Andreas Pluntke
Amtsleiter Ordnungs- und Sozialamt
Aushang: alle Kitas und Grundschulen

Information der Schiedsstelle

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklungen der Corona-Fallzahlen im Salzlandkreis und in Sachsen-Anhalt sieht die Schiedsstelle von ihren Öffnungszeiten im Dezember 2020 und im Januar 2021 ab. Bei wichtigen Dingen ist stattdessen das Ordnungsamt zu informieren, die Schiedsstelle wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mitteilung des AZV „Saalemündung“

Der AZV „Saalemündung“ bittet seine Kunden den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden.

Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand

per Fax: 039291 4694 99,

per E-Mail: info@azv-saalemuendung.de oder

schriftlich: Breite 9, 39240 Calbe/S.

mitgeteilt werden. Telefonische Meldungen des Zählerstandes werden nicht entgegengenommen.

Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist nach **Ablauf des Kalenderjahres 2020 innerhalb von einem Monat (bis 31.01.2021)** einzureichen.

Dabei werden nur Nebenzähler berücksichtigt, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

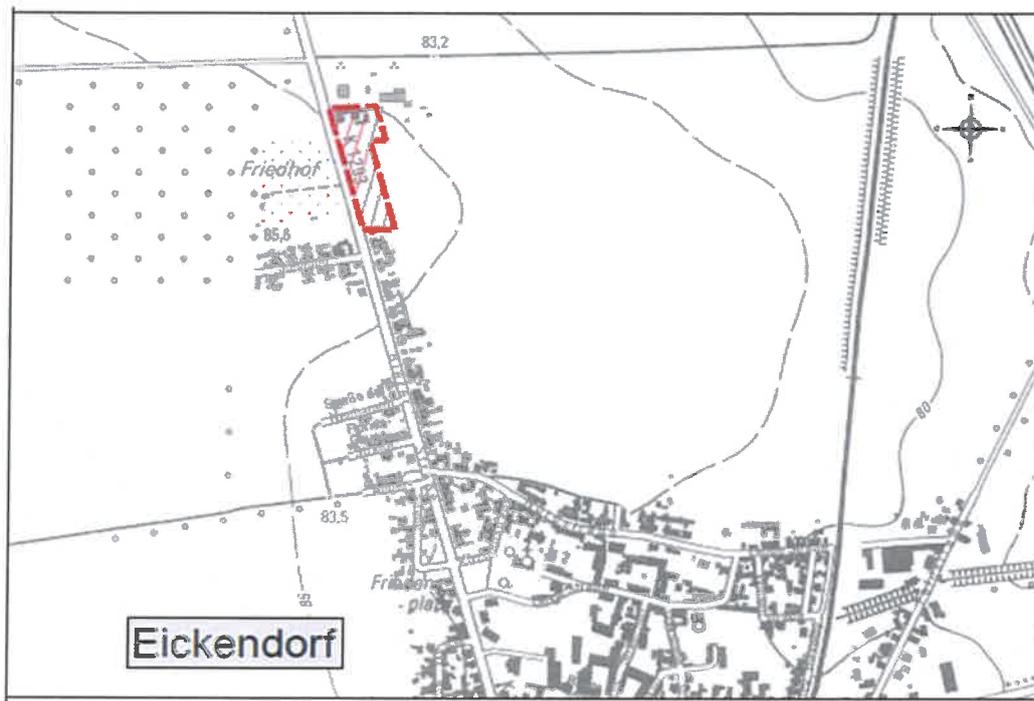
Die Gemeinde Bördeland hat am 19.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Bierer Straße“ OT Eickendorf bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat der Gemeinderat bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zum Bebauungsplan abgegeben werden können.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von fünf Einfamilienhäusern und eines Wohn- und Geschäftshauses.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Eickendorf in der Flur 2 und hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Der Planbereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen.



(TK10/2015)©LVermGeo LSA ©LVermGeo LSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A18-8003167-12



Geltungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung und der Anlage 1 Kurzbetrachtung zum Artenschutz vor:

07.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.08, 25.11.2020, S. 11

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16:30 Uhr

oder nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: lude@gem-boerdeland.de unter Benennung des Betreffs:

B-Plan Wohngebiet „Bierer Straße“ im OT Eickendorf

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

- Gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biere, den 25.11.2020

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die entsprechende E-Mail Adresse lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht in der Gemeinde Bördeland läuft abweichend von der festgesetzten Frist

vom 01.12. 2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 25.03.2021.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreiches Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen.

-Kurier, Jahrgang 2020, Nr.08, 25.11.2020, S. 13

- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 01.12. 2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 25.03.2021

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere

OT Biere Magdeburger Str. 3

39221 Bördeland

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

oder nach Vereinbarung.

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

(Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugänglich sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern

Gemeinde Bördeland Bauamt, Telefonnummer 039297/26175 oder 039297/26177

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 06.10.2020

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Bekanntmachung

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Bördeland

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes-Sachsen Anhalt (NatSchGLSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs.1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft: Einheitsgemeinde Bördeland werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländecontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nichteingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V.m § 23 Abs.2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)